



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXVIII. Conferenz mit den Schweden über den Modum Exauctorationis & Evacuationis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Febr.

Wegen des andern Puncti schiene es ein Mißverständnis zu seyn, dann aus der, von dem Schwedischen Generalissimo, denen Gesandten des Ober-Sächsischen und Fränkischen Crayßes gegebenen Resolution so viel zu ersehen wäre, daß Ihre Durchlaucht die particular-Abdankung nur solcher gestalt improbiert hätten, daß sie nicht hätten die Gelder von einem und andern Crayß oder Stand absonderlich annehmen, und daselbst die Völker abdancken, und Plätze wieder geben wollen, dergestalt daß in den übrigen Crayßsen nicht auch dergleichen geschehen wäre; Sondern sie hätten davor gehalten, gleichwie die Gelder des ersten Termins, zugleich in einer Summa bey einander und in den Läge-Städten aller Crayße vorhanden seyn müßten, also müßte auch die Abdankung durchgehends und insgemein geschehen, und kein Crayß vor den andern darin einen Vorzug haben, welches dann, weil es der Billigkeit, publicæ Securitati, und der Stände in den Unter-Crayßen ihrer Intention gemäß sey, in alle Wege zu acceptiren und der Modus der Abdankung und Restitution der Plätze dahin zu richten wäre, daß dieselbige durchgehend und in allen Crayßen zugleich, vorgenommen und darinnen nach gleichmäßiger Proportion, actu continuo & non interrupto fortgesetzt würde, bis alles was abgedanckt werden sollte, abgedanckt, und die vesten Plätze evacuiert, und ihren Herren nach Inhalt des Instrumenti Pacis restituirt wären; und darzu sollten zwey Termini, einer à quo, und der ander, ad quem, gesetzt; Commissarii wie auch Geysel von allen Theilen hinc inde geschicket und gegeben, und also die Last zugleich von allen Crayßen, currente & succedente

tempore, zwischen obgedachten beyden Terminis, so etwa auf 4. Wochen von einander zu setzen wären, enthoben, und keiner vor den andern prägraviret werden. Wegen des Vorschlags, so die Kayserlichen gethan, und darauf zumahl die Chur-Bayerische ziemlich bestunden, geschähe weitläuffrige Remonstracion, daß dieses nicht allein sehr unbillig seye, indeme der Westphälische, auch Ober- und Nieder-Sächsishe Crayß, nicht nur ihr Geld, andern zu gefallen, sofort hingeben und danoch der Last des Kriegs-Volck nicht zugleich loß werden sollten, sondern auch das ganze Reich dabey in Unsicherheit stecken bleiben würde, weil die Schweden, wann sie dem geschlossenen Friede Folge und Genüge zu thun keine Lust hätten, vermittelst derer in bemeldten dreyen Untern-Crayßen inhabender vesten Plätze und einquartirten Regimentern, dem Reich denno wiederum den Kopff bieten und in dasselbige und dessen Ober-Crayße regrediren könnten; Dahero nochmalts dieser Modus vor den besten, sichersten und bequemsten gehalten worden, daß man, wie obgemeldt, die Abdankung und Evacuacion der vesten Plätze in allen Crayßen zugleich und durchgehend vornehmen, und darin also continuiren solle, bis man zum Ende gelangt wäre, zu dessen Versicherung die hinc inde gegebene Geysel dienen, die Commissarii aber das Werk desto schleuniger expediren könnten.

Solches wurde nun denen Kayserlichen alsofort angezeigt, welche auch damit gar wohl einig waren, und folgenden Tags mit den Schwedischen daraus zu conferiren versprochen.

## §. XXVIII.

Conferenz mit denen Schweden, über den Modum, die Völker abzudancken.

Des folgenden Tags nun, nemlich den 22. Febr. frühe um 9. Uhr kamen die Deputirte auf dem Bischoffs-Hoff wieder zusammen, und begaben sich hernach in das Schwedische Quartier, allwo, und nachdeme die Kayserlichen und Schwedischen etwa bey einer Stunde lang unter sich allein in Conferenz gewesen, endlich der Legat Bollmar zu ihnen heraus kam und berichtete, daß sie, die Kayserlichen, den

Swedischen ihre und der Stände Meinung, wegen Abdankung der Völker und Restitution der Plätze, eröffnet hätten, dieselbige aber hätten zweyerley dargegen eingewandt: (1) Daß, gleichwie sie schon zu mehrmahl angedeutet, sie keine Gewalt hätten, in der Sache etwas conclusive und obligatorie zu thun: Sie wollten aber doch ganz gern, der Kayserlichen und Reichs-Stände Intentiones secundären,

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

diren und bey dem Generalissimo, so viel an ihnen wäre, es dahin richten helfen, daß dem, von den Ständen gutgefundenen Modo möchte nachgegangen werden: (2) So würde aus dieser Sache mit mündlichen Conferenzen und Discursen nicht zu kommen seyn, sondern notwendig zu einem Project geschritten und ihnen daselbige ausgeantwortet werden müssen, darauf sie hernachmahls sich erklären wollten, und also das Werk desto schleuniger zu guter Endschafft befördert werden könnte; Allermassen dann er Bollmar schon in eventum ein solch Project begriffen hatte, und es den Deputirten vorlese, die es alsobald zu sich nahmen, und sich aus des Graffens Orensterns Quartier wiederum hin auf den Bischoffs-Hoff begaben, da dann unter ihnen von solchen Project fast bis um 1. Uhr Nachmittag deliberrt und dabey unterschiedliche Erinnerungen, den Ständen zu gut, gethan wurden, allermassen aus der Beylag N. I. zu vernehmen ist. Solch Exemplar nun wurde denen Kayserlichen alsfort zugeschickt, und der Verlay mit ihnen genommen, daß sie es den Schwedischen insinuiren lassen, und die Sache zur Conferenz, welcher die Reichs-Deputirte mit beywohnen wollten, befördern möchten.

Selbigen Abend um 6. Uhr kamen die Schwedischen zu denen Kayserlichen Gesandten, woselbst hin sich die Deputirte auch alsfort begaben, und ist Bollmar, nachdem sie unter sich fast anderthalbe Stunde über obberührten Aufsat conferirt hatten, zu denen Deputirten heraus ins Borgemach gekommen, mit Bericht, daß die Schwedischen, an dem bemeldten Aufsat, theils die Formalia, theils einige Materialia tabelten: ratione *Formalium*, wollten sie haben, daß solcher Aufsat nicht per modum legis aut *praecepti*, mit dem Worten: soll oder muß, sondern als ein Gutachten eingerichtet werden sollte; dann die Generalen würden das übel nehmen, wann man ihnen von hier aus, solche Ordre und Befehl zuschicken wollte, zu geschweigen, daß sie, die Schwedische Gesandte, sich auch in dergleichen obligatorie einzulassen, keine Gewalt hätten, wie von ihnen öftters angedeutet worden wäre. Circa *Materialia* hätten sie vornemlich drey Puncta urgi-

ret: 1) Daß der Terminus à quo, gar zu kurz und enge wäre, dann unmdglich sey, daß in solcher Zeit, dieser Modus und Vergleich, wann man schon deshalb gang einig wäre, allen Generalen notificirt werden und sie sich inner solcher Frist darüber mit einander vernehmen, die Geysel liefern, Commissarios zu Auszahlung und Abdanckung verordnen, und also auf selbigen Tag den Anfang zur Execution machen könnten, daher noch ein Tag 8. oder 10. nachgegeben werden müßten; 2) Wären sie ziemlich fest darauf bestanden, daß die Abdanckung nicht dergestalt, wie von den Kayserlichen und Ständen vorgeschlagen worden sey, durch alle Crayß geschehen könnte, sondern es müßten die Regimente alle auf einen Ort zusammen geführt werden, und daselbst die Abdanckung im Felde geschehen. Diesem hätten nun die Kayserlichen beständig widersprochen und die grosse Incommoda, Pericula und damna, welche aus solcher Zusammenführung notwendig entstehen müßten, ihnen vorgestellt, also, daß sie endlich davon gewichen wären, und es darbey, daß die Abdanckung durchgehends per *Circulos* und in den Quartieren geschehen sollte, hätten bewenden lassen; 3) Hätten sie auch nochmahls bedinget, daß die 18. Tonnen Rthlr. in den Läger-Städten bey einander seyn, wie auch die Assignationes wegen der 12. Tonnen Rthlr. richtig verglichen seyn müßten, ehe und bevor der Anfang zu einiger Abdanckung, der Wölcker oder Evacuation der Plätze, gemacht werden könnte.

Die Deputirte dankten dem Legato Bollmar vor die gehabte Bemühung und gaben ihm anheim, wie er, ratione *formalium* das Project einrichten wollte. Ratione *materialium* waren sie mit dem ersten und andern auch einig, und hielten davor, daß ratione des dritten, die baare Gelder schon würden beyeinander seyn; wegen der Assignationen, auch, wenn die Schwedische Generalität nur selbst Lust darzu hätte, und die Officiers an die Stände verwiesen, inner halb obbenannter Zeit man gar wohl zur Richtigkeit würde kommen können. Bollmar nahm darauf über sich, den Aufsat noch selbigen Abend zu perfectioniren, wie dann die Beylag N. II. ausweist.

N. I.

1649.  
Febr.Bollmars  
Project.

1649.  
Febr.

N. I.

1649.  
Febr.

Der Reichs-Stände Project, wie die Evacuation und Exauktion am  
füglichsten anzustellen seyn möchte.

N. I.  
Der Reichs-  
Stände Pro-  
ject, in pun-  
cto Evacua-  
tionis &  
Exauktionis.

Demnach bey Auswechselung der Ratificationen verglichen und zugesagt worden, daß alsobald darauf, wegen würcklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, wie auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Blöcker, wie solches am füglichsten, schleunigsten und mit aller interessirten Partheyen genugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conventio gemacht werden solle, und zwar dabey erwogen worden, daß solche Abführ- und Abdanckung nicht wohl auf einen bestimmten Tag aller Orten würde vollzogen und ausgerichtet werden mögen; So ist doch zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit die Orts kein Theil vor dem andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät wie auch des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandten nechst vorgangener Communication mit der Conferirten Cronen Gesandtschafften, für thunlich und annehmlich gehalten und beschloffen worden:

Nemlichen und Erstlichen, so sollen von allen bisshero in Waffen gestandenen Partheyen, mit Restitucion derer in den Kayserlichen Erb-Königreich und Landen und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empöhrungen, eingenommen oder sonst in andere Wege seinen rechten Herrn, Inhabern und Besizern vorenthaltenen Plätzen, Abführ- und Abdanckung deren darin gelegenen Besatzungen, wie auch allen Kriegs-Volcks in Quartieren und zu Feld durchgehend in allen Crayß, und zwar jedesmahls nach gleichmäßiger Proportion und Anzahl deren in jeden Crayß einquartierten Blöcker und habender Garnisonen und Plätzen, auf den <sup>24.</sup> Martii ein würcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arg-List würcklich und schleunig fortgefahret und firsgegangen werden, also und dergestalt, daß auf den <sup>10. April.</sup> <sup>31. Mart.</sup> alle und jede Plätze von fremder Besatzung erlediget, ihren vorigen rechtmäßigen Herren, Inhabern und Besizern zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volck zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des außgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum andern, soll die Vergleichung der Assignationen gemacht und die Bezahlung und Abdanckung des Königlich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayß, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartier außgetheilt und verlegt ist, beschehen, auch hierzu von jedem Crayß gewisse Commissarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung bezuwohnen, verordnet; sonst aber die Regimenten weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum dritten, des einen oder andern Anschlag, der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation-Gelds, so hoch nicht anlauffen würde, als denen darin einquartierten Regimentern pro quota gebühret, so soll der Rest nach den Anschlägen, wann dieselbe ihrer Blöcker und Garnisonen enthaben, von anderer Crayß-Anschlägen beygetragen werden.

Betreffend aber zum Vierdten, das Königlich-Französische Kriegs-Volck, weil gleichwohl demselben vermdg Friedens-Schlusses, weder Quartier noch auch anderwärtsige Bezahlung aus dem Römischen Reich gebühret, so soll dasselbe, wo es nicht be-

1649. Febr. reits auf dato dieß geschehen wäre, alsobald auf den bestimmten Tag des Reichs Boden abgeführt werden. = = von 1649. Febr.

So viel zum Fünfften die Hessen Castellische Kriegs-Völker anlangt, hätte es bey dem sein verbleiben, was dern ohnverlängerter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Sechsten und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen solle, von seinem auf den Beinen gehaltenen Kriegs-Volk eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafft abzuführen, als zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberfluß ausgeschlossen, worüber sich die Partheyen bald anfangs zu vergleichen; So solle solche Abführung gleich zu Anfang obbestimmten Termins wirklich vorgenommen und damit länger nicht eingehalten werden. So sollen die aus den Garnisonen abzuführende Völker, so die Partheyen in ihrem weitem Dienst behalten wollen, von jedem Theil alsobald in proprios status abgeführt, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Siebenden im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva und Briefliche Gewehrsam, auch alle Mobilia, Artilleria, so in den eingenommenen Plätzen zu Zeit der Einnahm befunden worden, und bey gemachtem Frieden-Schluss noch vorhanden gewesen, restituiret werden sollen; so sollen in allen solchen Plätzen des vorigen Herrn und Inhabers Commissarii alsobald eingelassen werden, damit sie darüber ordentliche Verzeichniß verfassen und mit den Commandanten Abred genommen werden möge, was darin zu lassen oder abzuführen.

Zum Achten sollen den abziehenden Besatzungen und übrigem in des einen oder andern Theils eigene Lande abzuführendem Kriegs-Volck mit nothwendiger Vorspann fortgescholffen, auch im Durchzug mit Quartier und nothwendigem Nacht-Lager verstatet werden, so weit und wie man solches laut Friedens-Schlusses schuldig und verbunden ist.

Und damit nun dieses alles aufrecht, redlich und ohne Gefährde, wie vorstehet, ausgerichtet, vollzogen und zu Werk gesetzt werde, so sollen nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät und denen confederirten Cronen und allen in Krieg gestandenen Partheyen, Geßel von hohen Kriegs-Ämtern gewürdiget, gegen einander gegeben, und so viel die Ausrichtung mit der Schwedischen Cron anbelangt, bey der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Verwahrung aufgehalten, sondern auch in jedem Casu von der Königlich-Schwedischen Soldatesca zu Handen der ausschreibenden Fürsten gewisse und genugsame Geßel ausgelieffert werden. Actum Münster etc.

NB. Was Frankreich betrifft, wird eine sonderbare Minute mit dem Servient abgeredet werden müssen.

## N.II.

Des Legati Bollmars anderweiterer Aufsatz in eadem materia.

Demnach bey Auswechslung der Ratificationen verglichen und zugesaget worden, daß alsobald darauf wegen wirklicher Abführ- und Abdanckung aller in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, auch allenthalben im Heil. Römischen Reich befindender Garnisonen und Kriegs-Volcks, wie solches am füglichsten, schleunigsten, und mit aller interessirten Partheyen gnugsamer Sicherheit geschehen möchte, gehandelt, und ein gewisser Modus und Conyention gemacht werden solle, so wird zur Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit, und damit dieß Orts kein Theil vor dem Sechster Theil.

Tttt

an

N. II.  
Bollmars an-  
derweiter  
Aufsatz.

1649.  
Febr.

andern gefährdet werde, dieser nachfolgende Modus an seiten der Römisch-Kaiserlichen Majestät, wie auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vorgeschlagen.

1649.  
Febr.

Nemlich und Erstlich, daß von allen bisher in Waffen gestandenen Partheyen mit Restitution derer in denen Kaiserlichen Erb-Königreiche und Landen, und im ganzen Römischen Reich, mit den Waffen, und aus Veranlassung dieser Kriegs-Empörung eingenommenen, oder sonst in andere Wege seinen rechten Inhabern und Besizern vorenthaltenen Pläzen, Abführ- und Abdanckung deren darinn gelegener Besatzung, wie auch allen Kriegs-Volcks, in Quartier und zu Felde, durchgehend in allen Crayfen, und zwar jedesmal in gleichmäßiger Proportion, und nach Anzahl derer, in jedem Crayf einquartierten Völcker und habender Guarnisonen und Pläzen, auf den 11. oder längst den 16. Martii neuen, oder den 1. und längst auf den 6. ejusd. alten Calenders, einwürcklicher Anfang gemacht, und von diesem bestimmten Tag an, täglich damit ohne einige Verzögerung, Aufenthalt und Arglist, würcklich und schleunig fortgeföhren und sürgangen werden möchte, also und dergestalt, daß auf den 10ten April, neuen, und 16. ejusdem alten Calenders, alle und jede Pläze von frembder Besatzung entlediget, ihren vorigen rechten Herren, Inhabern und Besizern, zu Handen gestellet, auch alles Kriegs-Volk zu Ross und Fuß würcklich von einander gelassen, abgedanckt, und aus Ihro Kaiserlichen Majestät Rönigreich und Landen, wie auch aus dem Römischen Reich, nach Inhalt des aufgerichteten Frieden-Schlusses, abgeföhret seyn.

Zum Andern, daß die Vergleichung der Assignationen gemacht, und die Bezahlung und Abdanckung des Röniglich-Schwedischen Kriegs-Volcks in jedem Crayf, wie darinn dasselbe der Zeit in die Quartiere aufgetheilet und verglichen ist, beschehen, auch hiezu von jedem Crayf gewisse Committarien, so die Bezahlung auszurichten, und der Abführ- und Abdanckung beyzuwohnen, verordnet, sonst aber die Regimentter weiter nicht zusammen geföhret werden.

Ob auch zum Dritten des einen oder andern Anschlag der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation Geldes so hoch nicht anlauffen würde, als denen darinn einquartierten Regimenttern pro quota gebühren thäte, so solle der Rest von der andern Crayfen Anschlägen, wann dieselbe ihrer Völcker und Guarnisonen enthoben, beygetragen werden.

Desgleichen so viel zum Vierdten die hessen-Casselsche Kriegs-Völcker anlangt, hat es bey dem sein verbleiben, was derer ohnverlängter Abdanckung halber, wie auch wegen Abführung derselben Besatzung, im Frieden-Schluss deutlich verordnet ist.

Zum Fünfften, und dieweil in dem Frieden-Schluss versehen, daß einem jeden Theil frey stehen soll, von seinem auf den Reinen gehaltenen Kriegs-Volk, eine solche Anzahl in seine eigene Lande und Herrschafften abzuführen, als viel zu seiner Sicherheit nöthig, jedoch aller Ueberflus ausgeschlossen, worüber sie die Partheyen sich bald anfangs zu vergleichen; so sollen die aus den Guarnisonen abgeföhrete, so die Partheyen in ihren weitem Diensten behalten wollen, von jedem Theil also bald in proprios Status abgeföhret, die übrige aber ohne Verzug abgedanckt werden.

Als auch zum Sechsten im Frieden-Schluss versehen, daß alle Archiva &c.

Zum Siebenden, den abziehenden Besatzungen &c. &c.

Und damit nun dieses alles &c. usque ad finem: Actum Münster, den 10.

Dieses ist alles, wie in dem sub. No. I. vorstehenden Project, verboten zu befinden.